



KONZEPTION -FACHSTELLE FRÜHE HILFEN-

Kooperation der Jugendämter Grevenbroich, Rhein-Kreis Neuss und Kaarst

1. EINFÜHRUNG

Obwohl in den letzten Jahrzehnten grundlegende Verbesserungen der sozialen Sicherung und des Ausgleichs sozialer Benachteiligung erreicht wurden, bestehen noch immer erhebliche Unterschiede in der Gesundheit und den Entwicklungschancen der Kinder.

- ⇒ Instabilität der Familie
- ⇒ Niedriger Sozialstatus, Armut
- ⇒ Schlechte Wohnverhältnisse
- ⇒ Minderheitenstatus und Ausgrenzung
- ⇒ Eingeschränkte Bildungschancen etc., fördern gesundheitliche Risiken hinsichtlich körperlicher und seelischer Erkrankungen sowie Entwicklungsstörungen und – auffälligkeiten im emotionalen, psychischen und kognitiven Bereich.

Werden diese grundlegenden Risikofaktoren begleitet von

- ⇒ Unerwünschtheit des Kindes
- ⇒ Wenig oder einseitige Anregung
- ⇒ Psychische Erkrankung oder Suchterkrankung der Bezugsperson(en)
- ⇒ Gewalterfahrungen der Eltern
- ⇒ Überforderung der Eltern bzw. des Kindes, steigt die Gefahr von Vernachlässigung der Kinder durch ihre Eltern sowie von Gewaltanwendungen bis hin zu schweren Verletzungen und Tötungsdelikten.

Es gilt also, das Vorliegen gravierender Risikokonstellationen und die sich daraus ergebende Gefährdungen des Kindeswohls frühzeitig zu erkennen, um frühzeitig entsprechende Hilfen erbringen bzw. vermitteln zu können.

2. HANDLUNGSauftrag

2.1. Kinder fördern – Zukunft sichern

Primäre Aufgabe aller Gemeinschaften und Gesellschaften war und ist es, die einzelnen Familien zu unterstützen, die gedeihliche Entwicklung und die kulturelle Sozialisation ihrer Kinder zu fördern.

Von einer positiven Entwicklung ihrer Kinder hängt letztlich auch die Zukunft einer Gesellschaft ab.

Besonders die Jüngsten unserer Gesellschaft sind auf unsere Hilfe angewiesen. Sie werden unreif geboren und sind abhängig von der liebevollen Sorge der Eltern. Durch Liebe und Fürsorge lernen Kinder, sich in unserer Gesellschaft zurecht zu finden. Ohne diese Liebe und Fürsorge indes werden sie in ihrer Entwicklung beeinträchtigt, verwahrlosen und verpassen nicht selten die Chance, zu selbständigen Mitgliedern unserer Gesellschaft heran zu wachsen.

Der grundlegende Wunsch bzw. das Ziel die eigenen Kinder zu beschützen und für sie zu sorgen gelingt jedoch nicht immer und wird möglicherweise durch die eigenen problematischen Lebenserfahrungen und Lebensentwicklungen behindert.

Leben Eltern in Notsituationen, tritt ihre Liebe und Fürsorge für die Kleinsten häufig in den Hintergrund. Die körperliche, geistige und seelische Entwicklung von Kindern in Familien mit „Risikokonstellationen“ ist deshalb besonders gefährdet. Die GAIMH (Gesellschaft für Seelische Gesundheit in der Frühen Kindheit) hat in einer

Stellungnahme bereits daraufhingewiesen, dass sich die Lebenssituation von Säuglingen und Kleinkindern in diesen Familien in den letzten Jahren verschlechtert hat. Zu den Folgen für diese kleinsten Kinder zählen vermehrte Entwicklungsstörungen, Verhaltensauffälligkeiten und Gewaltbereitschaft.

2.2 Frühe Prävention – wie geht das?

Alle Erfahrungen zeigen: Je höher das psychosoziale Risiko von Familien mit kleinen Kindern, desto früher, spezifischer und gezielter müssen präventive Angebote zur Verfügung stehen.

Präventives Handeln erreicht dann die gesteckten Ziele, wenn es folgende Anforderungen erfüllt:

- ⇒ die Zugangsschwelle niedrig hält,
- ⇒ gegebenenfalls die Familien aufsucht,
- ⇒ praktische Hilfe und Entlastung bietet,
- ⇒ auf Erfahrungen, Erleben und Kompetenzen der Familien aufbaut,
- ⇒ wenn notwendig, eine verlässliche, auch langfristige Arbeitsbeziehung anbietet,
- ⇒ das Wissen der Eltern über die Entwicklung ihrer Kinder erweitert und damit das Verständnis für sie fördert,
- ⇒ die Wahrnehmung der Eltern für die eigenen Fähigkeiten und die ihrer Kinder sensibilisiert,
- ⇒ unangemessene elterliche Überzeugungen verändert,
- ⇒ den Eltern hilft, neue angemessenere Verhaltensmöglichkeiten zu entwickeln,
- ⇒ den Zugang zu erforderlicher sozialer Unterstützung eröffnet.

3. WAS BEDEUTET DAS FÜR DIE GEMEINDEN JÜCHEN UND ROMMERSKIRCHEN UND DIE STADT KORSCHENBROICH?

Bereits seit Jahren hat sich das Jugendamt der Rhein-Kreis Neuss aktiv auf den Weg gemacht die präventive Arbeit als erziehungsunterstützendes Element für die Eltern zu etablieren. Das Präventionskonzept setzt als grundlegend voraus, dass die Erziehung von Kindern ein Zusammenwirken von Eltern, sozialem Umfeld, Schule und Kinder- und Jugendeinrichtungen etc. ist. Mit dem erklärten Ziel Eltern in jeder Phase der Erziehung zu unterstützen und sie in ihrem Erziehungsauftrag zu stärken wurden in den vergangenen Jahren, im Zusammenwirken mit allen erziehungsbegleitenden Institutionen, entsprechende Projekte entwickelt und ins Leben gerufen.

Deutlich betont wurde stets, dass das Präventionskonzept ein lebendiges sich entwickelndes Konzept darstellt, welches den notwendigen Erfordernissen angepasst werden muss.

Für die Altersgruppe 0-3 Jahre werden im Rahmen des Präventionskonzeptes derzeit folgende Angebote formuliert:

- ⇒ Begrüßungspaket für Eltern neugeborener Kinder
- ⇒ Elternbriefe
- ⇒ Ausbau von Eltern-Kind-Gruppen in Kindertageseinrichtungen
- ⇒ Ausbau der Betreuungsangebote für U3 Plätze
- ⇒ Überprüfung der Gründe für nicht durchgeführte U-Untersuchungen

Durch das Begrüßungspaket entsteht ein erster Kontakt zu den Familien mit neugeborenen Kindern. Das Konzept des Begrüßungspakets basiert auf der Zielsetzung, Eltern in ihrer neuen Rolle willkommen zu heißen, sie zu beraten und ggf.

Unterstützungsangebote aufzuzeigen. Dieses Angebot wird von weit über 90% aller Eltern im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes gerne angenommen.

Aber schon in der Schwangerschaft oder in den ersten Tagen nach der Geburt können für Familien schwierige Situationen entstehen, bzw. weisen erste Faktoren auf mögliche Risiken hin. Meist sind dann Mitarbeiter/innen des Gesundheitswesens erste Ansprechpartner.

Oftmals sind Ärzte, Krankenschwestern und Hebammen durch Sorgen und Problemen, welche in schwierigen familiären Situationen entstehen können, verunsichert.

Die Entscheidung ob ein neugeborenes Kind in einer schwierigen familiären oder persönlichen Situation in einer Familie gefährdet ist oder nicht, trifft kein Mensch leichtfertig. Damit Ärzte, Geburtskliniken, Hebammen etc. die Möglichkeit haben ihre Eindrücke, Sorgen und Ängste im Einzelfall auszutauschen um bei ihrer Einschätzung diesbezüglich eine höhere Sicherheit aber auch eine größere Klarheit zu bekommen, benötigen sie eine Anlaufstelle, welche fachkompetente Beraterische Unterstützung anbieten kann.

Aus diesen Überlegungen und Erfahrungen heraus entstand die Idee, dem Präventionskonzept ein weiteres Projekt hinzuzufügen, um gerade für die Jüngsten eine frühzeitige Unterstützung zur Vermeidung von Risikofaktoren zu gewähren. Dieses Projekt soll zum einen dem Gesundheitswesen fachkompetente Beraterische Unterstützung zur Einschätzung der bereits aufgeführten Risikofaktoren anbieten, aber auch Familien in Notsituationen frühzeitig ein niederschwelliges Beratungs- und Hilfsangebot zu unterbreiten.

DAS PROJEKT „FACHSTELLE FÜR FRÜHE HILFEN“

Auf dem Weg zu einem umfassenden Kinderschutz schließen sich die Jugendämter der Stadt Grevenbroich, der Stadt Kaarst und des Rhein- Kreis Neuss zusammen um eine weitere Lücke zu schließen.

Kinderschutz über die Stadtgrenzen hinaus bietet die Chance durch effiziente Kooperation den Schutz für unsere Kleinsten im familienorientierten Sinne auszubauen.

1. ZIELGRUPPE

Erreicht werden sollen möglichst frühzeitig, Schwangere, Eltern mit neugeborenen Kindern, Säuglinge und Kleinstkinder im Alter von 0-3 Jahren in ökonomischen, medizinischen und/oder psychosozialen Belastungssituationen.

2. IDEE

Um möglichst frühzeitig Hilfestellung und unterstützende Maßnahmen, insbesondere für Familien mit psychosozialen Belastungssituationen anbieten zu können, muss eine enge Kooperation mit den Fachleuten des Gesundheitswesens ermöglicht werden. Gynäkologen, Fachpersonal in Krankenhäusern, Hebammen und Kinderärzte sind in der Regel die ersten externen Menschen die mit Familien zusammenarbeiten.

Die Wahl der Ärzte, Krankenhäuser und Hebammen steht den Eltern frei und ist städteübergreifend, sodass es sinnvoll ist, Projekte der -Frühen Hilfen- in der jugendhilfeorientierten Zielsetzung nicht kommunal einzugrenzen, sondern sofern möglich mit angrenzenden Jugendämtern zu kooperieren.

Vor diesem Hintergrund haben sich die Jugendämter der Städte Grevenbroich, Rhein-Kreis Neuss und Kaarst zusammengeschlossen, um eine gemeinsame Fachstelle – Frühe Hilfen- ins Leben zu rufen.

Um ein Angebot zu entwickeln, welches eine möglichst niedrige Hemmschwelle für Fachleute wie auch Familien darstellt, sollte eine entsprechende Fach- und Anlaufstelle bei einem freien Träger angesiedelt sein.

Dadurch, dass ein Ansprechpartner in einer solchen Stelle für alle ansprechbar sein wird, werden Wege kürzer, Maschen kleiner und die Zusammenarbeit effektiver.

Für alle nachstehenden Hilfeangebote stehen natürlich weiterhin auch die Jugendämter Vorort zur Verfügung. Dennoch erscheint es sinnvoll, denjenigen Fachleuten und Betroffenen die den Weg zu einer Behörde scheuen, ein anderweitiges Angebot zu unterbreiten. Dies bietet eine zunehmende Gewähr alle zu erreichen.

3. KONKRET

3.1. Zeitliche Festlegung des Projektes

Die beteiligten Jugendämter halten es für erforderlich das Projekt zunächst auf ein Jahr zu befristen um den tatsächlichen Bedarf auf Grundlage von praktischer Erfahrung und zu ermittelnden Kennzahlen zu manifestieren.

3.2. Projektnehmer

Die beteiligten Jugendämter halten es in Hinblick auf die Reduzierung von Hemmschwellen und im Sinne der Kooperation über die Stadtgrenzen hinaus für angezeigt die Aufgabe einem freien Träger der Jugendhilfe zu übertragen.

Um Synergieeffekte hinsichtlich der Erreichbarkeit und der internen Beratung in einem multiprofessionalen Team zu erzielen besteht bei den beteiligten Jugendämtern übereinstimmend die Auffassung die ev. Jugend- und Familienhilfe gGmbH mit der Umsetzung des Projektes zu beauftragen.

Die ev. Jugend- und Familienhilfe gGmbH ist ein seit vielen Jahren anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII.

Mit allen beteiligten Jugendämtern bestehen gewachsene, enge und vertrauensvolle Kooperationen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung, der Krisenintervention und des Jugendamtsnotdienstes.

Die ev. Jugend- und Familienhilfe gGmbH bietet eine 24 stündige Erreichbarkeit, ist mit den Belangen der öffentlichen Jugendhilfe vertraut und stellt ein multiprofessionales Team mit erprobter Kenntnis im Bereich der Risikoeinschätzung nach § 8a SGB VIII.

3.3. Personal

Nach ersten Einschätzungen der beteiligten Jugendämter sollte für die Kooperation mit dem Gesundheitswesen und telefonische Beratung eine Wochenarbeitszeit i.H.v. 20 Stunden angenommen werden.

Als Fachkräfte, kommen ausschließlich berufserfahrene Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen in Frage.

Sie sollten sowohl Erfahrung in der Jugendhilfe als auch in der Beratung und Betreuung von Familien haben. Eine Befähigung als insoweit erfahrene Fachkraft ist im Rahmen der Risikoeinschätzung nach § 8a SGB VIII zwingend erforderlich.

3.4. Finanzierung

Nach ersten Schätzungen belaufen sich die jährlichen Personal- und Sachkosten insgesamt auf ca. 27.564 €, bestehend aus:

Personalkosten: 22.051 €

Sachkosten: 5.513 €

Die Umlage der Gesamtkosten soll sich prozentual an der Gesamtbevölkerung aller beteiligter Jugendämter zur Anzahl der Einwohner der einzelnen Kommune ausrichten.

Die Begleichung der jeweils anteiligen Gesamtkosten erfolgt vierteljährlich durch die beteiligten Jugendämter.

Für das Jugendamt des Rhein-Kreis Neuss bedeutet dies eine jährliche Personal- und Sachkostenbelastung von etwa 10.855 €.

Einwohnerzahl >> Kostenanteil

geschätzte Gesamtkosten 27.564 €

	Einwohner	% v. Gesamt	% Kostenanteil
Grevenbroich	64.197	36,68	10.111,81 €
Kaarst	41.883	23,93	6.597,08 €
R-K N*	68.916	39,38	10.855,11 €
Gesamt	174.996	100,00	27.564,00 €

* Rommrskirchen, Jüchen, Korschenbroich

Kontakte mit betroffenen Familien werden darüber hinaus im Rahmen von Fachleistungsstunden abgerechnet. Hierbei sind zunächst max. zwei Kontakte pro ratsuchender Familie / Person zu kalkulieren. In der Regel beläuft sich ein Kontakt auf ca. zwei Fachleistungsstunden. Die Fachleistungsstunde wird derzeit mit etwa 45 € berechnet. Die Abrechnung erfolgt ebenfalls vierteljährlich in anonymisierter Form.

3.5. Standort

Die Fachstelle muss über ein festes Büro verfügen.

Zusätzlich sollten der/die Mitarbeiter der Fachstelle ggf. über räumliche Möglichkeiten in den Stadtgebieten der beteiligten Jugendämter verfügen, um nach terminlicher Absprache auch dort Gespräche anbieten zu können.

3.6. Aufgaben der Fachstelle

Um eine effektive Zusammenarbeit zwischen der -Fachstelle Frühe Hilfen- und dem Gesundheitswesen zu erreichen sind ein persönliches Kennenlernen und die konkrete Information des Angebotes an Ärzte, Kliniken und Hebammen erforderlich. Nur der persönliche Kontakt bietet die Möglichkeit einer unvoreingenommenen Annahme des Unterstützungsangebotes.

Auf dieser Grundlage können Mitarbeiter des Gesundheitswesens im Bedarfsfall eine ihnen bekannte Person anrufen und gemeinsam eine Einschätzung der als problematisch erlebten Situation vornehmen.

Sollte der Beratungs- und Betreuungsbedarf einer Familie im Vordergrund stehen, können Ärzte, Hebammen etc. die Telefonnummer der Fachstelle an die Familien weiter leiten, damit diese sich eigenständig hieran wenden können.

Folgende Aufgabenstellung ergibt sich während der Projektphase:

- ⇒ Die einzustellende Fachkraft hat zunächst die Aufgabe, mit Unterstützung der Jugendämter Informationen zu sammeln, welche Dienste und Angebote in den Zuständigkeitsbereichen der beteiligten Jugendämter zur Verfügung stehen, die für Eltern von ungeborenen Kindern und Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr von Interesse sein könnten.
- ⇒ Gleichzeitig ist zu ermitteln, welche Hebammen, Frauenärzte, Kinderärzte und Entbindungskliniken in den Zuständigkeitsbereichen niedergelassen oder tätig sind.
- ⇒ Die Fachkraft soll sich Hebammen, Frauenärzten, Kinderärzten und Entbindungskliniken vorstellen und ihnen telefonisch (**in Ausnahmefällen auch persönlich**) zur Beratung zur Verfügung stehen.
- ⇒ Grundsätzlich besteht für das medizinische Fachpersonal das Angebot sich über die Fachstelle über mögliche Hilfe- und Unterstützungsangebote im Einzugsgebiet des jeweilig zuständigen Jugendamtes zu informieren.
- ⇒ Darüber hinaus können sich die Mitarbeiter des Gesundheitswesens an die Fachstelle wenden um in einem aus Datenschutzgründen anonymisierten Austauschgespräch mit der Fachkraft der Fachstelle zu erarbeiten, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegen könnte und welche weiteren Vorgehensweisen angebracht sind, welches Jugendamt zuständig ist, und wie die weiteren Verfahrensabläufe sind.
- ⇒ Kommen die Mitarbeiter der Fachstelle und die Mitarbeiter des Gesundheitswesens zu der Einschätzung, dass keine Kindeswohlgefährdung besteht, die Familie aber Unterstützung, Beratung und Hilfe benötigt, kann z.B. vom behandelnden Arzt die Telefonnummer des zuständigen Jugendamtes, anderer Beratungsstellen oder der Fachstelle Frühe Hilfen an die betroffene Familie weitergegeben werden.
- ⇒ **Je höher die Risikobelastung einer Familie / eines Kindes, desto eher müssen zwischen der –Fachstelle Frühe Hilfen- und den medizinischen Fachkräften Kontrollmechanismen vereinbart werden, um die Annahme der Hilfe zu überprüfen.**
- ⇒ Entsteht im Kontakt zwischen medizinischem Fachpersonal und der Familie der Eindruck eines notwendigen Hilfebedarfs, kann eine Vermittlung zur Fachstelle Frühe Hilfen erfolgen. Im direkten Kontakt mit der Familie kann die Fachstelle:
 - Informationen über örtliche Hilfsangebote (Beratungsstellen; Zuständigkeiten, usw.) weitergeben.
 - Fernmündlich beraten oder einen Beratungstermin vereinbaren.
 - Die betroffene Familie an andere Stellen weitervermitteln oder sofern notwendig zu anderen, weiterführenden Hilfen oder Fachstellen begleiten.
 - Sollten über die telefonischen Kontakte hinaus, persönliche Gespräche mit ratsuchenden Familien geboten erscheinen oder eine Familie zu einem für sie zuständigen Dienst begleitet werden (müssen), so kann dies über das Stundenkontingent hinaus geschehen. Diese Tätigkeit wird dann nach Fachleistungsstunden von den zuständigen Jugendämtern

bezahlt. Mehr als zwei persönliche Kontakte sollen zunächst nicht erfolgen.

⇒ Die Fachstelle und die Zeiten der telefonischen Erreichbarkeit der Fachkraft soll auch der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden. Ziel ist, dass sich Schwangere oder Familien mit Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr selbst an die Fachkraft wenden können, wenn sie ein Beratungs- oder Unterstützungsangebot suchen, aber nicht wissen, welches Angebot für sie vorhanden und passend ist.

4. ZUSAMMENARBEIT/KOOPERATION

Um eine effektive und somit hilfreiche Arbeit mit Familien zu gewährleisten muss eine enge und offene Kooperation mit folgenden Institutionen gegeben sein:

Gesundheitswesen des Rhein – Kreis Neuss

Ein persönlicher Kontakt ist zwingend erforderlich, um die Hemmschwelle für die Mitarbeiter des Gesundheitswesens so gering wie möglich zu halten, damit diese in unsicheren Situationen die fachliche Beratung suchen um somit zu einer genaueren Einschätzung der als problematisch erlebten Situation zu gelangen.

Kooperationspartner werden sein: Gynäkologen, Hebammen, Kinderärzte, Geburtskliniken, Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, Gesundheitsamt etc.

Andere Fach- und Beratungsstellen

Die kommunal zuständigen oder städteübergreifenden Beratungs- und Fachstellen müssen bekannt sein um Frühe Hilfen auf kurzem Wege weiter zu vermitteln, individuell anpassen und ggf. die Familien zu anderen Stellen begleiten zu können.

Jugendämter

Eine enge fachliche Kooperation ist zwingend erforderlich damit im Bedarfsfall, sofern ein weitergehender Hilfebedarf besteht, die Mitarbeiter der Fachstelle betroffene Familien an die Kollegen des Jugendamtes weitervermitteln können.

Die Fachstelle kann auf Grundlage des persönlichen Kontaktes der pädagogischen Fachleute insbesondere im Hinblick auf die Weitervermittlung zum Jugendamt ggf. fördernd wirken.

Die Mitarbeiter/innen der Sozialen Dienste der Jugendämter stehen darüber hinaus im Rahmen des anonymisierten Austauschs als insoweit erfahrene Fachkräfte im Sinne des § 8a SGB VIII zur Verfügung.

5. ABGRENZUNG -FACHSTELLE FRÜHE HILFEN- / JUGENDAMT

Nochmals sei erwähnt, dass alle o.a. Aufgaben natürlich auch über die Jugendämter zu leisten sind und in vielen Fällen auch geleistet werden. Dennoch erscheint es, in Anbetracht der immer wieder nachzulesenden Tragödien sinnvoll, Angebote zu unterbreiten, die möglichst frühzeitig Hemmnisse einer Hilfeannahme minimieren um im positiven Sinne, die „Maschen enger zu machen“.

Die Fachstelle Frühe Hilfen ist grundsätzlich nicht verpflichtet Personendaten der betroffenen Familien an die Jugendämter weiterzugeben. Ausgenommen hiervon ist zwingend der Verdacht einer akuten Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII.

Des Weiteren kann die Fachstelle keine Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung im Sinne des § 27 ff SGB VIII vorbereiten oder umsetzen.

Beide aufgeführten Aufgaben obliegen im hoheitlichen Sinne einzig den kommunal zuständigen Jugendämtern.

6. EVALUATION

Zur Überprüfung der Wirksamkeit des Projektes wird in der -Fachstelle Frühe Hilfen eine fallbezogene Statistik mit ausgewählten Faktoren geführt. Zu diesen Faktoren zählen u. a. Zugangswege zum Projekt, Gründe zur Anmeldung/Problemlagen, Vermittlungspartner, Dauer der Betreuung, durchschnittliche Anzahl der Besuche/Kontakte zu Klienten und Institutionen.

Eine Auswertung der Statistik erfolgt jährlich.

Personenbezogene Daten werden ausschließlich trägerintern verwaltet.

7. DATENSCHUTZ

Gemäß § 35 SGB I hat jeder Bürger einen Anspruch darauf, dass der Sozialleistungsträger die ihn betreffenden Sozialdaten nicht unbefugt erhebt, verarbeitet und nutzt, was in der Konsequenz heißt, dass die Fachkräfte der Jugendhilfe mit den Daten der Familien, Kindern und Jugendlichen sorgsam umgehen müssen. Eine Übermittlung von Daten an andere Stellen ist nur mit dem Vorliegen einer ausdrücklichen Einverständniserklärung möglich oder wenn eine gesetzliche Norm dies ausdrücklich erlaubt.

Beim Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung wird dieses Recht an einigen Stellen durch das SGB VIII gesondert geregelt.

Die datenschutzrechtlichen Vorschriften insbesondere des SGB I, SGB VIII und SGB X sind zu beachten.

Im methodischen Umgang mit betroffenen Familien sollte stets die offene Kommunikation und Transparenz der Vorgehensweise in den Vordergrund gestellt werden.